

Anzeige einer Nebentätigkeit bzw. Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit

1	Angaben der Antragstellerin/des Antragstellers			
Name, Vorname, Dienst-/Amtsbezeichnung		Tel. erreichbar	Geburtsdatum	
Bezeichnung und Ort der Schule			Pflichtstundenmaß bei Vollzeit	
Ich beantrage <input type="checkbox"/> erstmals <input type="checkbox"/> erneut die Genehmigung folgender Nebentätigkeiten:				
<input type="checkbox"/> Erteilung von Unterricht				
an/bei (Name und Anschrift der Einrichtung)		Dauer der Nebentätigkeit vom _____ bis _____		
in den Fächern		WoStd.Zahl	Monatliche Vergütung EUR	
<input type="checkbox"/> Sonstige Nebentätigkeit				
Bezeichnung der Nebentätigkeit (Bitte Tätigkeit auf Zusatzblatt genau beschreiben)				
Name und Anschrift des Auftraggebers		Dauer der Nebentätigkeit vom _____ bis _____		
Zeitaufwand pro Monat		Monatliche Vergütung EUR		
<input type="checkbox"/> Ich übe noch andere Nebentätigkeiten aus und zwar:				
(bitte Art, Umfang, evtl. Genehmigungsdatum und Aktenzeichen angeben)				
Von den Hinweisen auf der Rückseite habe ich Kenntnis genommen. Ich werde die Nebentätigkeit weder während der Arbeitszeit/Dienstzeit noch unter Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen ausüben.				Datum
				Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers
2	Stellungnahme des Schulamtes/der Schulleitung			
Der Antrag wird		Anschrift des Schulamtes/der Schulleitung		
<input type="checkbox"/> befürwortet. Versagungsgründe gem. § 40 BeamStG i.V.m. Art. 81 Abs. 3 BayBG liegen nicht vor.				
<input type="checkbox"/> nicht befürwortet. Gründe:				
		Datum		
		Unterschrift Schulamt/Schulleitung		
3	Entscheidung der Regierung der Oberpfalz			
Aktenzeichen (bei Antwort angeben)	Auskunft erteilt	☎ 0941 5680 -	93039 Regensburg	
43 -				
<input type="checkbox"/> Die Nebentätigkeit wird im beantragten Umfang		für das Schuljahr	bis	genehmigt.
<input type="checkbox"/> Die Genehmigung wird mit nachfolgenden Einschränkungen erteilt:				
<input type="checkbox"/> Die Nebentätigkeit darf nicht im Dienst oder im schulischen Umfeld in Bezug zu Eltern oder Schülern der eigenen Schule ausgeübt werden.				
<input type="checkbox"/> Die Genehmigung gilt als allgemein erteilt, da die Nebentätigkeit als gering anzusehen ist und die jährliche Vergütung 1.230,- EUR nicht übersteigt (§ 7 BayNV). Ihre Anzeige wurde zur Kenntnis genommen.				

RegOpr/43-048 (08.2011) @

Verteiler:
 Mit 1 Original (für die Lehrkraft) und 1 Kopie
 an das/die

Staatl. Schulamt in der Stadt im Landkreis
 Staatl. Berufsschule Staatl. BSZ
 Staatl. Wirtschaftsschule Förderschule

REGIERUNG DER OBERPFALZ

Englbrecht
Oberregierungsrat

Hinweise zur Nebentätigkeit

1. Dieses Antragsformular ist **n i c h t** zu verwenden bei nebenberuflichem Unterricht, nebenamtlichem Unterricht und bei Mehrarbeit. Es ist dagegen einzureichen bei Nebenbeschäftigungen **a u ß e r h a l b** des öffentlichen Schuldienstes (z.B. Privatschulen oder kommunale Schulen, Volkshochschulen, Kindergärten und dgl.), die nicht auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden.

2. Rechtliche Grundlagen:

Bayerische Nebentätigkeitsverordnung – BayNV und § 40 BeamStG i.V.m. Art. 81 bis 86 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG)

Wichtige Auszüge aus den o.g. Art. des BayBG:

Art. 81 Abs. 1 - 3 BayBG:

- (1) *Beamte und Beamtinnen sind verpflichtet, auf schriftliches Verlangen ihres Dienstherrn eine Nebentätigkeit (Nebenamt, Nebenbeschäftigung) im öffentlichen Dienst zu übernehmen, sofern diese Tätigkeit ihrer Vorbildung oder Berufsausbildung entspricht und sie nicht über Gebühr in Anspruch nimmt.*
- (2) *Der Beamte oder die Beamtin bedarf zur Übernahme jeder anderen Nebentätigkeit der vorherigen Genehmigung, soweit die Nebentätigkeit nicht nach Art. 82 Abs. 1 genehmigungsfrei ist. Als Nebentätigkeit gilt nicht die Wahrnehmung öffentlicher Ehrenämter sowie die unentgeltliche Führung der Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft für Angehörige; ihre Übernahme ist vor Aufnahme dem oder der unmittelbaren Dienstvorgesetzten schriftlich anzuzeigen.*
- (3) *Die Genehmigung ist zu versagen, wenn zu besorgen ist, daß durch die Nebentätigkeit dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn die Nebentätigkeit*
 1. *nach Art und Umfang die Arbeitskraft des Beamten oder der Beamtin so stark in Anspruch nimmt, dass die ordnungsgemäße Erfüllung der dienstlichen Pflichten behindert werden kann,*
 2. *den Beamten oder die Beamtin einen Widerstreit mit dienstlichen Pflichten bringen kann,*
 3. *in einer Angelegenheit ausgeübt wird, in der die Behörde, der der Beamte oder die Beamtin angehört, tätig wird oder tätig werden kann,*
 4. *die Unparteilichkeit oder Unbefangenheit des Beamten oder der Beamtin beeinflussen kann,*
 5. *zu einer wesentlichen Einschränkung der künftigen dienstlichen Verwendbarkeit des Beamten oder der Beamtin führen kann,*
 6. *dem Ansehen der öffentlichen Verwaltung abträglich sein kann.*

Art. 82 Abs. 1 - 2 BayBG:

- (1) *Nicht genehmigungspflichtig ist*

1. *eine Nebentätigkeit, die auf Vorschlag oder Veranlassung des Dienstherrn übernommen wird,*
2. *eine unentgeltliche Nebentätigkeit mit Ausnahme*
 - a) *der Übernahme eines Nebenamtes, einer in Art. 81 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 nicht genannten Vormundschaft, Betreuung oder Pflegschaft sowie einer Testamentsvollstreckung,*
 - b) *der Übernahme einer gewerblichen Tätigkeit, der Ausübung eines freien Berufs oder der Mitarbeit bei einer dieser Tätigkeiten,*
 - c) *des Eintritts in ein Organ eines Unternehmens, sofern es sich bei dem Unternehmen nicht um eine Genossenschaft handelt, sowie der Übernahme einer Treuhänderschaft,*
3. *die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens,*
4. *eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische Tätigkeit oder Vortragstätigkeit,*
5. *die mit Lehr- oder Forschungsaufgaben zusammenhängende selbständige Gutachtertätigkeit von Professoren und Professorinnen an staatlichen Hochschulen sowie von Beamten und Beamtinnen an wissenschaftlichen Instituten und Anstalten,*
6. *die Tätigkeit zur Wahrung von Berufsinteressen in Gewerkschaften oder Berufsverbänden oder in Selbsthilfeeinrichtungen der Beamten und Beamtinnen.*

Die Unentgeltlichkeit einer Nebentätigkeit nach Satz 1 Nr. 2 wird durch die Gewährung einer angemessenen Aufwandsentschädigung oder einer Gegenleistung von geringem Wert nicht ausgeschlossen.

- (2) *Eine nicht genehmigungspflichtige Nebentätigkeit ist von den Dienstvorgesetzten ganz oder teilweise zu untersagen, wenn bei ihrer Ausübung dienstliche Pflichten verletzt werden. Der Beamte oder die Beamtin ist insoweit auf Verlangen des Dienstvorgesetzten verpflichtet, über Art und Umfang der Nebentätigkeit schriftlich Auskunft zu geben.*

3. Anträge sind rechtzeitig, d.h. mindestens 3 Wochen vor Beginn der Nebentätigkeit zu stellen. Soweit eine Nebentätigkeit nicht genehmigungspflichtig ist, gilt dieser Antrag als Anzeige einer Nebentätigkeit. Wesentliche Veränderungen in Umfang, Vergütung oder zeitlicher Beanspruchung nach Erteilung der Genehmigung sind mitzuteilen. Die Nebentätigkeit ist außerhalb der Unterrichtszeit der Schule im Hauptamt zu erteilen. Unterrichtsausfälle dürfen nicht entstehen.
4. Während einer Beurlaubung ohne Bezüge nach § 43 BeamStG i.V.m. Art. 90 BayBG (arbeitsmarktpolitische Gründe) darf grundsätzlich keine Nebentätigkeit ausgeübt werden.
5. Es ist zu beachten, dass bei Nebentätigkeiten im öffentlichen Dienst (§ 4 BayNV) eventuell in vollem Umfang eine **Ablieferungspflicht** des Verdienstes aus der Nebentätigkeit entsteht (siehe § 10 BayNV)!. Um hieraus Nachteile zu vermeiden, sollten Sie sich im Zweifel beraten lassen.
6. Bezüglich der Anrechnung von Nebentätigkeitsvergütungen auf Anwärterbezüge gemäß § 65 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) wird auf das KMS vom 27.04.2004 Nr. II.5 - 5 P 1163.3 – 1.19127 (beim Schulamt oder bei der Schulleitung erhältlich) verwiesen.